



2025-0.733.398-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p) wird gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „5G Broadcast-Testbetrieb Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen erteilt:

a.

<b>Standortname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Koordinaten</b>	<b>Kanal</b>	<b>Ausgangsleistung</b>
Career Day 25 TGM	Wexstraße 19-23, 1200 Wien	48° 14' 14" N 16° 22' 10" E	42	-7 dBW

b.

<b>Standortname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Koordinaten</b>	<b>Kanal</b>	<b>Ausgangsleistung</b>
FHWN Jobmesse mission: SUCCESS 2025	Nikolaus August Otto-Straße 24, 2700 Wiener Neustadt	47° 50' 30" N 16° 14' 56" E	42	-7 dBW

c.

<b>Standortname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Koordinaten</b>	<b>Kanal</b>	<b>Ausgangsleistung</b>
Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten	Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten	48° 12' 49" N 15° 37' 55" E	42	-7 dBW



2. Die Bewilligung der Funkanlagen wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für den Spruchpunkt 1.a. für den 25.09.2025, für den Spruchpunkt 1.b. für den 26.09.2025 und für den Spruchpunkt 1.c. für den 15.10.2025 befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 12.09.2025 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden: die Antragstellerin) auf Bewilligung der temporären Funkanlagen „Career Day 25 TGM“, „FHWN Jobmesse mission: SUCCESS 2025“ und „Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten“ als sog. „Point of Sale“-Standort im Rahmen von „Recruiting Messen“ unter Verwendung des Kanals 42 zum Einsatz als weiterer Showcase der 5G-Broadcast-Versorgung über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 16.09.2025 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die mit Gutachten vom 17.09.2025 abgeschlossen wurde.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, erteilten Bewilligung (befristet bis 30.06.2026) unter anderem die Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing) Kanal 42“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (5G-Broadcast-Testbetrieb Wien).

#### 2.2. Zum Antrag

Die Antragstellerin beantragt für die weitere Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für den Einsatz als weiteren Showcase von 5G-Broadcast, die Errichtung der temporären Funkanlagen „Career Day 25 TGM“ für den 25.09.2025, „FHWN Jobmesse mission: SUCCESS 2025“ für den 26.09.2025 und „Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten“ für den 15.10.2025 im Rahmen von „Recruiting Messen“ als sog. „Point-of-Sale“-Standort unter Verwendung des „Kanals 42“.

#### 2.3. Technisches Gutachten

Die beantragten Funkanlagen nutzten die Übertragungskapazität „Kanal 42“, welche der Antragstellerin bereits mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, zeitlich befristet vom 01.07.2025 bis 30.06.2026, zugeordnet und bewilligt wurde.



Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb von Gebäuden lassen von den gegenständlichen Funkanlagen keine Störwirkungen nach außen erwarten. Der beantragten Standorte sind somit frequenztechnisch realisierbar und können aus technischer Sicht zeitlich befristet bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung und Bewilligung ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 17.09.2025.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBL. I Nr. 32/2001 idF BGBL. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

### **4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

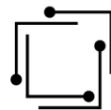
### **4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G sind Bewilligungen von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

Die gegenständlich beantragte Bewilligung der Funkanlagen liegt innerhalb der im Zulassungsbescheid mit 30.06.2026 festgelegten Befristung. Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen stehen für den beantragten Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.733.398-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.09.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)